



Gemeinde Spreitenbach

Polizeireglement der Gemeinde Spreitenbach

vom 1. August 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen. Zweck

Art. 2

¹ Das Reglement gilt im ganzen Gemeindegebiet der Gemeinde Spreitenbach. Geltungs-
² Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht. bereich
³ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

¹ Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut: Polizeiorgane

- Gemeinderat
- Gemeindeammann
- Polizeichef
- Polizeikorps
- Angestellte der Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben
- Hilfsfunktionäre, die für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

² Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Art. 4

Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal (nachstehend Polizei genannt) gemäss Gemeindevertrag vom 2. April 2012 beauftragt. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei. Regionalpolizei
Wettingen-Lim-
mattal

Art. 5Anordnungen
und Vorladun-
gen

¹ Jedermann ist verpflichtet, behördlichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst und auf Anordnung der Behörde zugeführt werden.

Art. 6Identitätsnach-
weis

Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

II. Besondere Bestimmungen**A. Immissionsschutz****Art. 7**

Grundsatz

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen etc. sind verboten.

² Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Polizei unverzüglich.

³ Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 8

Lärmschutz

¹ Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.

² Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gestützt auf die Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien, Arbeitszeit 07.00 - 12.00, 13.00 - 19.00 Uhr).

³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Ausübung des Schiesssportes sowie lärmerzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 9Verbrennen
von Material

Abfälle dürfen ausserhalb von dafür bestimmten Anlagen, wie beispielsweise Kehrichtverbrennungsanlagen nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von natürlichen trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur ausserhalb von Wohngebieten zulässig und wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 10Himmelsstrah-
ler

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Art. 11Nachtruhestö-
rung

In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

Art. 12

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Lautsprecher, Megaphone

B. Schutz der öffentlichen Sachen**Art. 13**

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Grundsatz

² Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

³ Bewilligungen sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

⁴ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Polizei im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestattet.

⁵ Das Stehenlassen der im Eigentum von Verkaufsläden stehenden Einkaufswagen auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Art. 14

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Reinigungspflicht

² Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.

Art. 15

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen frühestens am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden. Abfallabfuhr

Art. 16

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben. Lagerung von Materialien

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

Art. 17

Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken. Mulden

Art. 18

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden. Plakate, Reklamen

Art. 18a

Abstimmungs-
und
Wahlplakate

¹ *Abstimmungs- und Wahlplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.*

² *Im Zeitpunkt der Anbringung von Abstimmungs- und Wahlplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.*

³ *In der Gemeinde Spreitenbach ist Abstimmungs- und Wahlwerbung auf öffentlichem Grund nur entlang folgender Strassen zulässig:*

- Landstrasse
- Industriestrasse

⁴ *An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.*

⁵ *Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalflächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen. ¹⁾*

⁶ *Für rein kommunale Abstimmungen und Wahlen stellt die Gemeinde an den verankerten Standorten weitere Plakatständer zur Verfügung. Die Bewirtschaftung derselben erfolgt ausschliesslich durch die vom Gemeinderat bestimmte Stelle.*

⁷ *Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.*

¹⁾ *Aktuell: Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.*

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**Art. 19**

Grundsatz

¹ *Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.*

² *Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.*

Art. 20

Veranstaltungen

¹ *Veranstaltungen, die durch übermässige Immissionen, Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder zusätzliches Verkehrsaufkommen das Wohlergehen der Bevölkerung stören könnten, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.*

² *Der Gemeinderat kann für öffentliche Strassen und Plätze Nutzungsbeschränkungen erlassen. Diese sind nach den gängigen Bestimmungen vorgängig zu publizieren.*

Art. 21

Schiessen

¹ *Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.*

² *Vorbehalten bleiben die Benutzung der von der Behörde bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.*

³ *Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.*

Art. 22

¹ Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne besondere Bewilligung nur an den Tagen allgemeiner Festlichkeiten und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Feuerwerk

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

⁴ Der Verkauf von Feuerwerkskörpern kann durch den Gemeinderat zeitlich beschränkt werden.

Art. 23

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

Sprengungen

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**Art. 24**

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden. Öffentliches Ärgernis

² Das Betteln ist verboten.

³ Die Gemeinden können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Verpackungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen. Die Zonen sind entsprechend zu signalisieren.

Art. 25

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. Verrichten der Notdurft

E. Tierhaltung**Art. 26**

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Grundsatz

² Weidetiere dürfen Glocken tragen.

³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.

Art. 27

¹ Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten. Mitführen von Hunden

² Im Bereich von Schul- und Sportanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen und in Wirtschaftslokalen sowie auf dem gesamten Friedhofareal sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.

Art. 28

Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 18.00 Uhr und generell über die Mittagszeit 12.00 -13.00 Uhr ist untersagt. Ausbringen von Hofdünger

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen**Art. 29**

Bewilligungen

¹ Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den jeweiligen Gemeinderat erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen.

Art. 30

Widerhandlungen, Ordnungsbussen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Die Polizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen zu erheben.

³ Bezüglich des Verfahrensablaufs bei der Erhebung von Ordnungsbussen gelten die Bestimmungen der Ordnungsbussenverfahrensverordnung (SAR 991.512).

⁴ Die Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, und die jeweiligen Bussenhöhen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Es gilt der Bussenkatalog gemäss Anhang.

Art. 31

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

Art. 32

Vollstreckung von Bussen

Wird die vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe überwiesen.

Art. 33

Strafbefehl

¹ Bussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten
- b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) Die angewandten Strafbestimmungen
- d) Die Höhe der Busse
- e) Die Verfahrenskosten
- f) Die Rechtsmittelbelehrung
- g) Das Datum und die Unterschriften

³ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

Art. 34

¹ Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem Einsprecher fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid. Strafentscheid

² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

Art. 35

In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussendepositum abgenommen werden. Bussendepositum

Art. 36

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen. Verwaltungszwang

Art. 37

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung. Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches

Art. 38

Gegen Anordnungen der Polizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Beschwerden

IV. Schlussbestimmungen**Art. 39**

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Polzeireglement der Gemeinde Spreitenbach vom 1. Januar 2013 sowie alle anderen zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Spreitenbach, 1. August 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Valentin Schmid

Der Gemeindegeschreiber
Jürg Müller

Anhang 1 zum Polizeireglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 und das Polizeireglement vom 1. August 2019 erlässt der Gemeinderat Spreitenbach die nachfolgende Bussenliste (Stand 1. Januar 2020):

Polizeireglement der Gemeinde Spreitenbach

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
960.1	Nichtbefolgen von behördlichen Anordnungen und Vorladungen oder Anordnungen vom Gemeinderat oder der Polizeiorgane Art. 30 und 5	100.00
961.1	Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen Art. 30 und 6	100.00
961.2	Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen Art. 30 und 6	100.00
961.3	Nicht Vorlegen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane Art. 30 und 6	100.00
962.1	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage Art. 30 und 16	100.00
962.2	Bereitstellen von Abfall im Freien vor dem eigentlichen Abfuhrtag Art. 30 und 15	50.00
963.1	Musizieren und Durchführung anderer Darbietungen ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 3	50.00
963.2	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung Art. 30 und 12	100.00
964.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit Art. 30 und 22 Abs. 1	50.00
964.2	Verkauf von Feuerwerk ausserhalb der vom Gemeinderat festgelegten Zeit Art. 30 und 22 Abs. 4	300.00
964.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern und Petarden ohne Bewilligung Art. 30 und 22 Abs. 2	100.00
OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag

964.4	Abbrennen von Feuerwerk trotz Verbot Art. 30 und 22 Abs. 3	200.00
965.1	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort Art. 30 und 25	CHF 50.00
980.1	Verursachen von übermässigem Lärm ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten Art. 30, 8 und 11	100.00
975.1	Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund Art. 30 und 18	50.00
4.1 OBVV	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) Art. 30 und 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis}	300.00
968.1	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 4	100.00
--	Benützung öffentlicher Strassen und Einrichtungen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 1 und 2	100.00
--	Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 3	200.00
965.3	Verbrennen von Grüngut im bebauten Gebiet Art. 30 und 9	100.00
--	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung Art. 30 und 20 Abs. 1	200.00
978.1	Benützung himmelwärts gerichteter künstlicher Lichtquellen ohne Bewilligung Art. 30 und 10	100.00
970.1	Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere Art. 30 und 26 Abs. 3	100.00
985.1	Nicht Abdecken von gefüllten Mulden Art. 30 und 17	50.00
970.2	Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften Art. 30 und 27 Abs. 1	100.00
968.2	Stehenlassen von Einkaufswagen auf öffentlichem Grund Art. 30 und 13 Abs. 5	200.00

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
967.1	Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten Art. 30 und 28	100.00
975.2	Abwerfen von Reklamematerial und Flugblättern aus Fahr- oder Flugzeugen Art. 30 und 14 Abs. 2	50.00
980.2	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug Art. 30 und 19	100.00
--	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund Art. 30 und 21 Abs. 1	100.00
--	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung Art. 30 und 23	300.00
970.5	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung Art. 30 und 26 Abs. 1	100.00
--	Gefährdung durch unsachgemässe Tierhaltung Art. 30 und 26 Abs. 1	200.00
980.4	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten Art. 30 und 24 Abs. 1	100.00
980.3	Betteln Art. 30 und 24 Abs. 2	100.00
980.5	Missachtung suchtmittelfreier Zonen Art. 30 und 24 Abs. 3	100.00

Hundegesetz (SAR 393.300)

(gemäss Vorgabe OBVV)

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
	Zuständigkeit Staatsanwaltschaft	CHF
1.1 OBVV	Verletzung der Leinen- und Führpflicht §§ 19 und 14 Abs. 1 Hundegesetz	100.00
	Zuständigkeit Gemeinderat	
1.2 OBVV	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot §§ 19 und 5 lit. d Hundegesetz, § 7 Verordnung zum Hundegesetz	100.00
--	Verletzung der Haltebestimmungen (Belästigung oder Gefährdung) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. a HuG, §§ 8 und 10 HuV	100.00
--	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehaltende (unbeaufsichtigt laufen lassen) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. b HuG, § 6 HuV	100.00
--	Anvertrauen eines Hundes an eine Drittperson, welche der Hundehalterpflichten nicht nachkommt (Hundhalter) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. e HuG	100.00
--	Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht durch Hundehaltende §§ 19 und 6 HuG	100.00
--	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namens- oder Adressänderung Halter, Tod des Hundes, von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4) §§ 19 und 7 Abs. 1 HuG, § 5 HuV	100.00
--	Verletzung der Abgabepflicht des Hundeausweises und/oder Sachkundenachweises an Gemeinde §§ 19 und 7 Abs. 2 HuG	100.00
--	Nichtbezahlen der Hundetaxe §§ 19 und 16 Abs. 1 HuG, § 21 HuV	100.00

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG (SR 142.20)
Zuständigkeit Staatsanwaltschaft (gemäss Vorgabe OBVV)

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
971.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung durch den Logisgeber Art. 120 Abs. 1 lit. a und 16 AuG	100.00

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (SR 122.200)
(Schweizer und Ausländer)
Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
--	Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 1 und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nichtabmelden) §§ 26, 7 Abs. 2 lit. b und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 2 lit. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00
--	Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
--	Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	CHF 100.00
--	Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Spreitenbach

Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
966.1	Widerrechtliches Deponieren von Abfall Abfallentsorgungsreglement §§ 39 Abs. 1; 7 Abs. 1; 8 Abs. 2; 9; 10 Abs. 2; 14 Abs. 1 und 4 und 6; 17 Abs. 1 – 3; 18 Abs. 1 und 2; 19 Abs. 1 – 5; 21 Abs. 1 und 2 Abfallverordnung §§ 2; 3; 4 Liegen verschiedene Sachverhalte vor, so ist eine Kummulation des Bussenansatzes auf bis CHF 400.00 im Ordnungsbussenverfahren möglich (z.B. Entsorgung von Abfall ohne vorgeschriebenen Sack im Wald) Liegt ein Wiederholungsfall vor, wird die Busse durch den Gemeinderat erhöht. Gleiches gilt für eine Kummulation verschiedenster von Übertretungen	CHF 200.00

Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)

Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
2.1 OBVV	Nichtmelden der Aufnahme der Wirtetätigkeit an den zuständigen Gemeinderat §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 1 GGV	100.00
972.2	Wirten ausserhalb der durch den Gemeinderat eingeschränkten Öffnungszeiten §§ 13, 14 GGG und 4 Abs. 2 GGG	100.00
--	Wirten ohne Fähigkeitsausweis in Vereinslokalen durch Nichteinhalten der festgelegten Öffnungszeiten §§ 13 und 14 GGG, 3 lit. b GGV	200.00
2.3 OBVV	Nichtmelden der Änderungen in der Betriebsführung §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 4 Buchst. a GGV	100.00
2.2 OBVV	Wirten über die gesetzlich erlaubten Öffnungszeiten hinaus (Überwirten) §§ 13, 14 und 4 Abs. 1 GGG	100.00
--	Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis §§ 13, 14 und 2 Abs. 1 GGG, 1 und 2 GGV	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. a GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13 und 14, § 1 Abs. 2 lit. b GGG	300.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. b GGG	200.00
--	Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung §§ 13, 14 und 9 GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. c GGG	100.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. d GGG	200.00

Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)

Zuständigkeit Gemeinderat (gemäss Vorgabe OBVV)

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
3.1 OBVV	Abgabe, Verkauf oder Weitergabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie Verkauf von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren § 37 Abs. 4 GesG	CHF 100.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch die Gemeinde Spreitenbach per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Erlasse.